

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lünen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lünen vom 08. Mai 2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Begriffsbestimmungen	2
§ 2	Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen	3
§ 3	Verunreinigungsverbot	4
§ 4	Schutzvorkehrungen an Grundstücken	4
§ 5	Abdeckungen	5
§ 6	Fäkalien und Dung	5
§ 7	Tierhaltung	5
§ 8	Windvögel und Drachen	6
§ 9	Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen	7
§ 10	Nummerierung von Gebäuden	7
§ 11	Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen	7
§ 12	Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut	7
§ 13	Skateboards, BMX-Räder, Inlineskater	8
§ 14	Aufstellen von Veranstaltungszelten, Zirkus- und Schaustellergeschäften, Wohnwagen u. ä.	8
§ 15	Ausnahmen	8
§ 16	Ordnungswidrigkeiten	8
§ 17	Inkrafttreten	11

Aufgrund der §§ 1, 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau der Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Lünen vom 03.05.2018 von der Stadt Lünen als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Lünen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Straßen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen).
- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören
 - a) Fahrbahnen, Wege, Plätze, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Unterführungen, Dämme, Rinnen, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Park-, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Bushaltestellen, Buchten, Geh- und Radwege, Flächen sonstiger Zweckbestimmungen, die mit der Benutzung und Einrichtung der Straße in Zusammenhang stehen (z.B. verkehrsberuhigte Bereiche, Fußgängerzone), Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
 - b) Begrünungen, Beete und Zierbrunnenanlagen im Straßenbereich
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 - a) Park- und Grünanlagen sowie sonstige Grünflächen, Waldungen, Uferwanderwege, Kinderspielplätze, Sportanlagen, Schulhöfe, Bäder, Kleingartenanlagen, sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen, Friedhöfe
 - b) Wasserbecken und Brunnen
 - c) Seen und Teiche und alle sonstigen Wasserflächen und Gewässer sowie Bach- und Flussläufe nebst Böschungen und Ufern
- (4) Als Anlagen gelten auch:
 - a) alle der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden Ruhebänke, Fernsprech-, Wetterschutz-, Toiletten- und ähnliche Einrichtungen.
 - b) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln und -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Katastrophenschutz-, Baustellen-, Kanalisations-, Entwässerungs- und andere Entsorgungseinrichtungen sowie Straßen- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen, Schaltkästen, Wartehallen.
- (5) Zu den Straßen und Anlagen gehört auch der sich darüber befindliche Luftraum.

§ 2 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Verkehrsflächen und Anlagen dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender oder zweifelhafter Zweckbestimmung nur in der üblichen Weise genutzt werden.
- (2) Park- und Grünanlagen sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen mit Ausnahme der Flächen, deren Betreten, Befahren oder Bereiten ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt sind, dürfen von Unberechtigten außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder beritten werden.
- (3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) dürfen nur bestimmungsgemäß genutzt werden.
- (4) Untersagt ist / sind:
 - a) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken, deren Bestand zu gefährden oder sonst wie zu verändern;
 - b) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (wie z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder zu bekleben;
 - c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 - d) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person aggressiv zu betteln, insbesondere unter Mitführung eines Hundes, durch In-den-Weg-stellen, ansprechen oder anfassen sowie das Betteln durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern;
 - e) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu lagern, zu campieren oder zu nächtigen, Campingfahrzeuge oder Zelte aufzustellen oder zu benutzen;
 - f) auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Feuer anzuzünden oder Grillgeräte zu gebrauchen, soweit es nicht durch entsprechende Beschilderung erlaubt ist;
 - g) gewerbliche Betätigungen in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (wie z.B. vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben;
 - h) die Anlagen unbefugt mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder diese dort abzustellen. Dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Besucher der Anlagen nicht behindert werden;
 - i) ständig wiederkehrende ortsfeste Ansammlungen von Personen, von denen regelmäßige Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Störungen der Nachtruhe, Belästigungen von Passanten bei übermäßigem Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln und aggressives Betteln;
 - j) jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Nutzung mehr als den Umständen nach behindern oder belästigen kann;

-
- k) das Verrichten der Notdurft auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenanlagen.
- (5) Straßenmusikerinnen und Straßenmusiker oder Straßenschauspielerinnen und Straßenschauspieler dürfen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen, beginnend mit der vollen Stunde jeweils eine halbe Stunde musizieren. Die zweiten 30 Minuten jeder Stunde sind Ruhezeit, und somit spielfrei zu halten. Nach der Aufführung muss der Standort ihrer Darbietungen so verändert werden, dass sie am ursprünglichen Ort nicht mehr hörbar sind und mindestens 150 Meter entfernt liegt. Elektronische Verstärker und Tonwiedergabegeräte dürfen nicht verwendet werden.

§ 3 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere:
- a) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - b) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer, das Ablassen und die Einleitung von Chemikalien, öl- und benzinhaltigen oder sonstigen feuergefährlichen, bodenverunreinigenden, ätzenden oder übelriechenden Stoffen auf Verkehrsflächen und Anlagen oder die Einleitung dieser Flüssigkeit in Straßenkanäle;
 - c) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind;
 - d) Verkehrsflächen oder Anlagen zu beschriften, zu bemalen, oder dieses zu veranlassen;
 - e) das Anbringen, Aufstellen, Verteilen von Plakaten, Anschlägen, Plakatständern, Handzetteln und anderen Werbemitteln jeder Art oder dieses zu veranlassen, insbesondere an Bäumen, Haltestellen, Wartehäuschen, Strom- und Ampelkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen, Abfall- und Recycling-Behältern sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen.
- Dies gilt nicht für die von der Stadt genehmigte Nutzungen sowie für bauaufsichtsrechtlich zugelassene Werbeanlagen.
- (2) Hat jemand Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder die Verunreinigung veranlasst, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

§ 4 Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen von

Grundstücken zur Straße hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen. Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,5 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.

- (2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegkreuzungen, -eintritten und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.
- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (5) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.

§ 5 Abdeckungen

Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrarmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder dürfen nicht verdeckt werden.

§ 6 Fäkalien und Dung

- (1) Abortgruben, Kleinkläranlagen, Schlammfänge für Wirtschaftsabwasser sowie alle anderen Gruben oder Behälter, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, sind so rechtzeitig zu entleeren bzw. zu reinigen, dass die Wirkungsweise der Anlage nicht beeinträchtigt wird oder Dritte durch den Betrieb dieser Anlage nicht belästigt werden.
- (2) Die vorstehend genannten Stoffe dürfen nur in dichten und geschlossenen Fahrzeugaufbauten, Behältern u. ä. transportiert werden. Dieses gilt auch für Kadaver und sonstige ekelerregende Stoffe. Eine Verunreinigung des Transportweges muss ausgeschlossen sein.
- (3) Grundstücke in Wohngebieten und landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen nur gedüngt werden, wenn die Fäkalien noch am gleichen Tage untergepflügt oder untergegraben werden. Grünland darf nur gedüngt werden, wenn witterungsbedingt keine erheblichen Belästigungen zu erwarten sind.

§ 7 Tierhaltung

- (1) Das Umherführen und zur Schau stellen von Tieren zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen nicht gestattet.

-
- (2) Die Anleinplicht von Hunden im Stadtgebiet richtet sich nach den Vorschriften des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) vom 18.12.2002, soweit nicht nachfolgend anderes bestimmt ist.

Im Seepark Lünen-Horstmar besteht ein generelles Aufenthaltsverbot für Hunde im Strand- und im Grillbereich. Dieser Bereich beginnt am „Apothekergarten“. Er ist im weiteren Verlauf durch folgende Wege begrenzt:

- Im Osten durch den mit dem Grillbereich beginnenden schmalen Asphaltweg, der in den in Richtung Norden verlaufenden Schwansbeller Weg mündet und nachfolgend den Schwansbeller Weg bis zum Seekiosk. Der Seekioskbereich mit der dazugehörigen Holzterrasse incl. Zugang zum Kiosk ist hiervon ausgenommen.
- Im Norden durch die vom Seekiosk bis zur Bastion/ Skulptur verlaufende Promenade.
- Im Südwesten durch eine gedachte Linie über den See von der Bastion/ Skulptur zum südlichen Grillbereich.

Weiterhin besteht eine generelle Anleinplicht für alle Hunde im Parkbereich. Dieser wird begrenzt durch die Preußenstraße und die Preußenhalde im Süden, durch die Seseke im Osten, durch den Datteln-Hamm-Kanal im Norden sowie durch die Eisenbahnlinie und die Gewerbegrundstücke an der Scharnhorststraße im Westen.

Die Bereiche sind im Lageplan „Anlage 1“ dargestellt, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

Im Bürgerpark Gahmen besteht eine generelle Anleinplicht für den gesamten Parkbereich. Der Bereich wird begrenzt durch die Gahmener Straße, die Süggepromenade, den Betriebsweg „Mahlbach“ sowie die Straßen Kümperheide und Varstbruch.

Im Bereich zwischen der Straße Varstbruch und der Süggepromenade besteht ein eingefriedeter Hundepplatz. Innerhalb der Einfriedung des Platzes besteht keine Anleinplicht.

Der Bereich ist im Lageplan „Anlage 2“ dargestellt, der Bestandteil dieser ordnungsbehördlichen Verordnung ist.

- (3) Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen mit Ausnahme von Blindenführhunden ist nicht gestattet.
- (4) Halter und Führer von Tieren, insbesondere Pferde und Hunde, haben die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (5) Wildlebende Tauben, Enten und Schwäne dürfen nicht gefüttert werden.

§ 8 Windvögel und Drachen

- (1) Das Auflassen von Windvögeln, Drachen und ähnlichen Geräten ist im Abstand von weniger als 100 m von Freileitungen untersagt.
- (2) Die Länge der verwendeten Auflassungsleinen darf 100 m nicht übersteigen.

§ 9 Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen

- (1) Schulhöfe, Kinderspiel- und Bolzplätze dienen dem Aufenthalt von Personen bis zum Alter von 15 Jahren, soweit durch Beschilderung des Betreibers keine andere Altersgrenze festgelegt ist. Dies gilt nicht für Personen, die zum Aufenthalt Berechtigte beaufsichtigen.
- (2) Der Aufenthalt auf Schulhöfen- Kinderspiel- und Bolzplätzen ist tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 20.00 Uhr erlaubt.
- (3) Der Konsum von Alkohol, Tabakwaren und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen ist untersagt.

§ 10 Nummerierung von Gebäuden

- (1) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die ihm zugeteilte Hausnummer anzubringen. Die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, ggfls. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 11 Abstellen, Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen

- (1) Das Abstellen nicht fahrbereiter oder nicht zum Straßenverkehr zugelassener Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten.
- (2) Es ist untersagt, Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen zu waschen, zu spülen oder in sonstiger Form zu reinigen, zu warten oder mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung Instand zu setzen.

§ 12 Abfallbehälter, Sperr- und Sammelgut

- (1) Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen und ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren.

Außerdem muss der Gewerbetreibende in einem Umkreis von 20 m von dem Ort, an dem er sein Gewerbe ausübt, alle Abfälle von Waren, die er verkauft, einsammeln und einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zuführen.

-
- (2) Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind nur zur Aufnahme kleinerer Mengen von Abfällen bestimmt. Jede zweckwidrige Benutzung, insbesondere das Einbringen von Haus- oder Gewerbeabfällen, ist untersagt.
 - (3) Abfallbehälter, sowie Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen (z.B. Kleidercontainer) dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus entnommen oder verstreut werden. Gleiches gilt auch für Sperrmüll oder Sammelgut (z.B. Textilien, Altpapier), soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind. Verboten ist auch, Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse zu stellen.

§ 13 Skateboards, BMX-Räder, Inlineskater

- (1) Das Errichten und Aufstellen von Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, BMX-Räder und ähnlichen Gegenständen ist auf Verkehrsflächen und in Anlagen verboten.
- (2) Die Benutzung von Skateboards, Inlineskatern und ähnlichen Gegenständen in Fußgängerzonen ist nicht erlaubt.

§ 14 Aufstellen von Veranstaltungszelten, Zirkus- und Schaustellergeschäften, Wohnwagen u. ä.

Das Aufstellen von Veranstaltungszelten mit Zubehör, Ponyreitbahnen, Karussells, Schieß-, Schau- und Verkaufsständen und ähnliche Einrichtungen sowie hierzu gehörende Zugfahrzeuge, Wohn-, Pack- und Gerätewagen auf Privatgrundstücken ist nur mit Erlaubnis der Ordnungsbehörde zulässig.

§ 15 Ausnahmen

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die örtliche Ordnungsbehörde auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 2 Abs. 1 Verkehrsflächen und Anlagen entgegen Ihrer Zweckbestimmung nutzt,
 2. entgegen § 2 Abs. 2 unbefugt Park- und Grünanlagen, sowie sonstige Erholungs- und Freizeitanlagen betritt, befährt oder bereitet, wenn dies nicht ausdrücklich oder nach ihrer Bestimmung erlaubt ist,
 3. entgegen § 2 Abs. 3 auf Verkehrsflächen und in Anlagen befindliche Ausstattungsgegenstände (z.B. Bänke, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte) nicht bestimmungsgemäß benutzt,

-
4. entgegen § 2 Abs. 4 auf Verkehrsflächen oder in Anlagen
 - a) unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen aus dem Boden entfernt, beschädigt oder Teile davon abschneidet, abbricht, umknickt, deren Bestand gefährdet oder sonst wie verändert,
 - b) aufgestellte Gegenstände und Einrichtungen (wie z.B. Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder) unbefugt entfernt, versetzt, beschädigt, beschmutzt, bemalt oder beklebt,
 - c) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt beseitigt, beschädigt oder verändert, so wie Sperrvorrichtungen überwindet,
 - d) durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person aggressiv bettelt, insbesondere unter Mitführung eines Hundes, durch In-den-Wegstellen, ansprechen oder anfassen, sowie durch Kinder oder unter Beteiligung von Kindern,
 - e) lagert, campiert oder nächtigt, Campingfahrzeuge oder Zelte aufstellt oder benutzt,
 - f) Feuer anzündet oder Grillgeräte gebraucht, soweit es nicht durch entsprechende Beschilderung erlaubt ist,
 5. entgegen § 2 Abs. 4 Buchst. g) gewerbliche Betätigung in Anlagen, vor öffentlichen Gebäuden (wie z.B. vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen) oder im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen ausübt,
 6. entgegen § 2 Abs. 4 Buchst. h) Anlagen unbefugt mit Kraftfahrzeugen befährt oder diese dort abstellt,
 7. entgegen § 2 Abs. 4 Buchst. i) an ständig wiederkehrenden ortsfesten Ansammlungen von Personen teilnimmt von denen regelmäßig Störungen ausgehen,
 8. entgegen § 2 Abs. 4 Buchst. j) durch sein Verhalten andere Personen in der berechtigten Nutzung von Verkehrsflächen oder Anlagen mehr als den Umständen nach behindert oder belästigt,
 9. entgegen § 2 Abs. 4 Buchst. k) seine Notdurft auf Verkehrsflächen oder in Anlagen außerhalb der dafür vorgesehenen Toilettenanlagen verrichtet,
 10. entgegen § 2 Abs. 5 die Vorgaben für Straßenmusikerinnen und Straßenmusiker oder Straßenschauspielerinnen und Straßenschauspieler nicht einhält,
 11. entgegen § 3 Abs. 1 Verkehrsflächen oder Anlagen verunreinigt,
 12. entgegen § 3 Abs. 2 die Verunreinigung von Verkehrsflächen oder Anlagen nicht unverzüglich beseitigt,
 13. entgegen § 4 Abs. 1 Grundstückseinfriedungen nicht so herstellt und unterhält, dass angrenzende Verkehrsflächen oder Anlagen ohne Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können,
 14. entgegen § 4 Abs. 2 Hecken und ähnliche Einfriedungen in die Straße hineinragen lässt oder Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen und Wegekreuzungen, -einmündungen und – kurven entweder nicht

durchsichtig oder nicht so niedrig hält, dass durch sie der Straßenverkehr behindert wird,

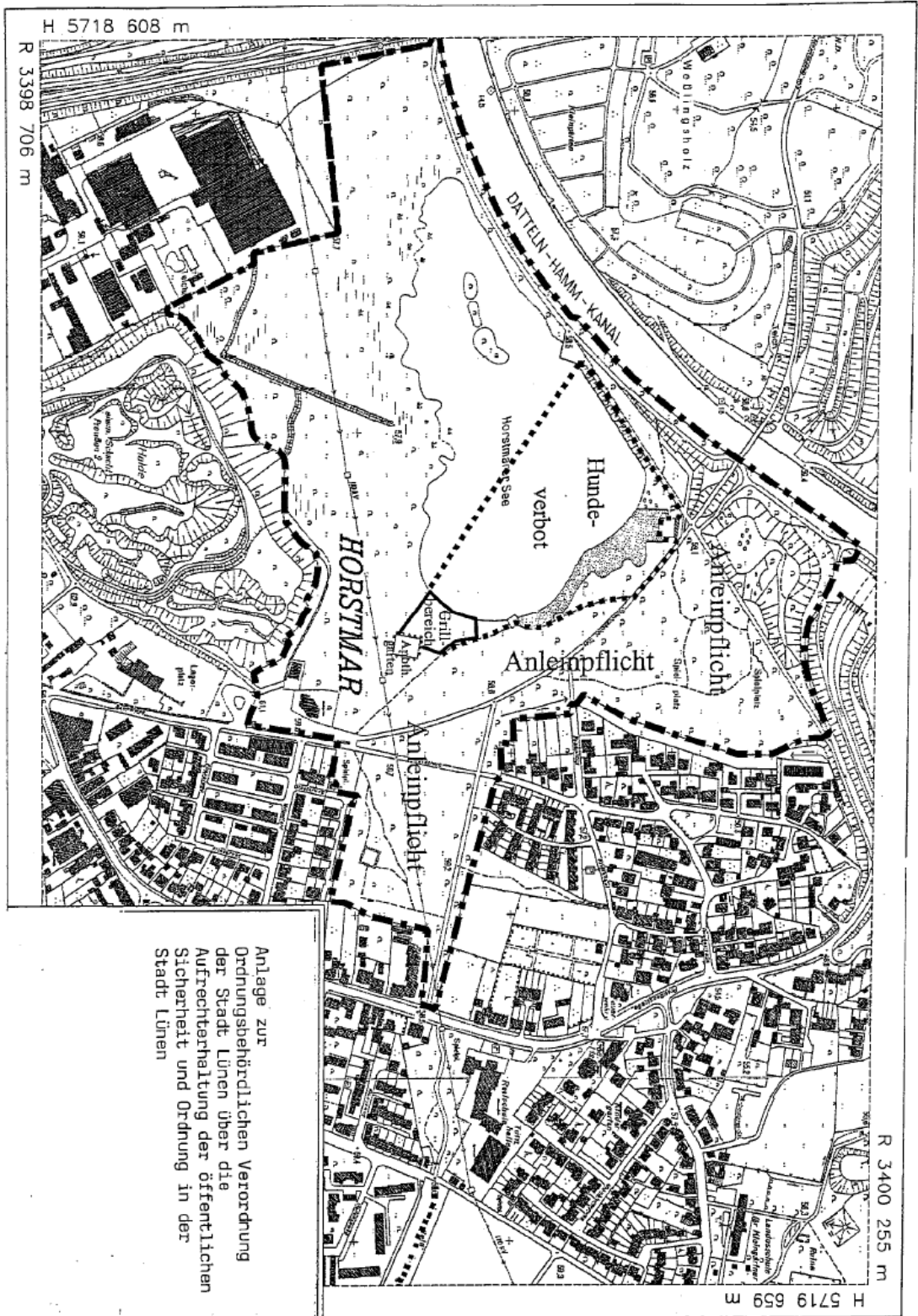
15. entgegen § 4 Abs. 3 Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden nicht entfernt, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können,
16. entgegen § 5 Hydranten, Kontrollschächte, Grundwassermessbrunnen, Gasabsperrearmaturen, Einläufe von Straßenkanälen, Einstiege und Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie die dazu gehörenden Hinweisschilder verdeckt,
17. entgegen § 6 Abs. 1 Abortgruben, Kleinkläranlagen, Schlammfänge für Wirtschaftsabwasser sowie alle anderen Gruben oder Behälter, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, nicht rechtzeitig entleert bzw. reinigt, sodass die Wirkungsweise der Anlage beeinträchtigt wird oder Dritte durch den Betrieb dieser Anlage belästigt werden,
18. entgegen § 6 Abs. 2 die in § 6 Abs. 1 genannten Stoffe in undichten und offenen Fahrzeugaufbauten, Behältern u. ä. transportiert und den Transportweg verunreinigt,
19. entgegen § 6 Abs. 3 Grundstücke in Wohngebieten und landwirtschaftlich genutzte Flächen düngt und die Fäkalien nicht am gleichen Tage unterpflügt oder untergräbt, oder Grünland düngt, wenn witterungsbedingt erhebliche Belästigungen zu erwarten sind,
20. entgegen § 7 Abs. 1 Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen zum Zwecke der Werbung, der Bettelei oder zum Sammeln von Spenden umherführt und zur Schau stellt,
21. entgegen § 7 Abs. 2 das generelle Aufenthaltsverbot für Hunde im Strand- und Grillbereich des Seeparks Lünen-Horstmar missachtet,
22. entgegen § 7 Abs. 2 Hunde im Seeparkbereich Lünen-Horstmar, oder im Bürgerpark Gahmen unangeleint führt,
23. entgegen § 7 Abs. 3 Hunde auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Schulhöfen, mit Ausnahme von Blindenführhunden, mitführt,
24. entgegen § 7 Abs. 4 als Halter und Führer von Tieren, die durch Tiere verursachten Verunreinigungen auf Verkehrsflächen oder in Anlagen nicht unverzüglich und schadlos beseitigt,
25. entgegen § 7 Abs. 5 wildlebende Tiere, insbesondere Tauben und Wasservögel füttert,
26. entgegen § 8 Abs. 1 Windvögel, Drachen und ähnliche Geräte im Abstand von weniger als 100 m zu Freileitungen auflässt,
27. entgegen § 8 Abs. 2 Windvögel, Drachen und ähnliche Geräte mit Aufslangseilen von über 100m Länge verwendet,
28. entgegen § 9 Abs. 1 sich auf Schulhöfen, Kinderspiel- und Bolzplätze aufhält und älter als 15 Jahre ist, mit Ausnahme von Personen, die zum Aufenthalt berechnigte Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen,
29. entgegen § 9 Abs. 2 sich nach Einbruch der Dunkelheit, oder nach 20:00 Uhr auf Schulhöfen, Kinderspiel- und Bolzplätzen aufhält,
30. entgegen § 9 Abs. 3 Alkohol, Tabakwaren oder andere gesundheitsgefährdende Stoffe auf Schulhöfen, Kinderspiel- oder Bolzplätzen konsumiert,

-
31. entgegen § 10 Abs. 1 als Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigter eines bebauten Grundstückes, am Hauptgebäude, die ihm zugeteilte Hausnummer nicht anbringt,
 32. entgegen § 10 Abs. 2 eine zugeteilte Hausnummer nicht von der Straße deutlich sichtbar neben dem Hauseingang anbringt,
 33. entgegen § 10 Abs. 3 eine Hausnummer bei Umnummerierung vor Ablauf eines Jahres entfernt, nicht rot durchstreicht oder nicht in lesbarem Zustand hält,
 34. entgegen § 11 Abs. 1 nicht fahrbereite oder nicht zum Straßenverkehr zugelassene Kraftfahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen und in Anlagen abstellt,
 35. entgegen § 11 Abs. 2 Fahrzeuge und Anhänger auf Verkehrsflächen oder in Anlagen wäscht, spült oder in sonstiger Form reinigt, wartet oder mit Ausnahme der sofortigen Pannenbeseitigung instand setzt,
 36. entgegen § 12 Abs. 1 Abfallbehälter in nicht ausreichender Größe aufstellt,
 37. entgegen § 12 Abs. 1 Abfälle der von ihm verkauften Waren in einem Umkreis von 20 m von dem Ort, an dem er sein Gewerbe ausübt, nicht einsammelt und keiner ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung zuführt,
 38. entgegen § 12 Abs. 2 Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in Anlagen für große Mengen Abfall zweckwidrig nutzt,
 39. entgegen § 12 Abs. 3 Abfall- und Sammelbehälter durchsucht, Gegenstände daraus entnimmt oder verstreut. Gleiches gilt für Sperrmüll oder Sammelgut, soweit die Gegenstände zum Abholen bereitgestellt sind,
 40. entgegen § 12 Abs. 3 Abfälle oder Gegenstände für die Rohstoffwiederverwertung auf oder neben dafür bestimmte Behältnisse stellt,
 41. entgegen § 13 Abs. 1 Einrichtungen für den Betrieb von Skateboards, BMX-Rädern und ähnlichen Geräten auf Verkehrsflächen und in Anlagen errichtet oder aufstellt,
 42. entgegen § 13 Abs. 2 Skateboards, Inlineskater und ähnliche Gegenstände in Fußgängerzonen benutzt,
 43. entgegen § 14 Veranstaltungszelte, Zirkus- und Schaustellergeschäfte u. ä. ohne Erlaubnis der Ordnungsbehörde auf Privatgrundstücken aufstellt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 17 Inkrafttreten

Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lünen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lünen tritt am 01.06.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Lünen über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Lünen vom 01.10.1991 in der Fassung der 3. Änderungsverordnung vom 02.03.2015 außer Kraft.

Anlage 1 „Seepark Lünen-Horstmar“



Anlage zur
 Ordnungsbehördlichen Verordnung
 der Stadt Lünen über die
 Aufrechterhaltung der öffentlichen
 Sicherheit und Ordnung in der
 Stadt Lünen

Anlage 2 „Bürgerpark Lünen-Gahmen“

